

Amtsblatt

Nr. 14/2014

ausgegeben am: 11.04.2014

INHALT	SEITE
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Roberto Schütter	47
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Gebührenordnung der Stadtbücherei Hagen vom 04.04.2014	47
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Teiländerung Nr. 98 - Brandt Nord - zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen hier: Einleitung gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch	48
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3/14 (657) – Misch- und Sondergebiet nördlich der Enneper Straße – Zwieback Brandt – hier: Beschluss zur Einleitung des Verfahrens gem. § 2 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB (Baugesetzbuch)	48
Öffentliche Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5/12 (642) Wohnbebauung Haus Harkorten - Baublock H -, Verfahren nach § 13 a BauGB a) Beschluss über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange b) Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB (Satzungsbeschluss)	49
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Stephan Laßeck	49
Öffentliche Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2/14 (656) –Wohn-bebauung Hilgenland/Turmstraße– hier: a) Beschluss zur Einleitung des Verfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 13a BauGB b) Beschluss über den Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	50
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen sowie der Abholung der Gelben Säcke wg. Karfreitag, Ostermontag und 1. Mai	50
Öffentliche Ausschreibung der GWH -Immobilienbetrieb der Stadt Hagen Wärmedämm-Verbundsystem -Neubau einer Kindertagesstätte, Am Bügel 26, 58099 Hagen.	50
Öffentliche Ausschreibung der GWH -Immobilienbetrieb der Stadt Hagen Sanitärinstallation -Neubau einer Kindertagesstätte, Am Bügel 26, 58099 Hagen.	51

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401. (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,---€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Roberto Schütter, Anschrift unbekannt, liegt beim Zentralen Service der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, Zimmer C.806, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, vom 21.03.2014, Geschäftszeichen: 20/201, 1001.1002534.8.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 15.45 Uhr und Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schreiben gilt nach § 122 Absätze 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBL. I S. 3866, ber. I 2003 S. 61) in der zurzeit geltenden Fassung von der Stadt Hagen als bekannt gegeben, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 03.04.2014 Jörg Dehm (Oberbürgermeister)

_

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Gebührenordnung der Stadtbücherei Hagen vom 04.04.2014

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 lit i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) und der §§ 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Hagen hat der Rat der Stadt Hagen am 27.03.2014 folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Stadtbücherei Hagen beschlossen:

§ 1 - Benutzungsgebühr

Für die Inanspruchnahme der Bücherei werden folgende jährliche Benutzungsgebühren (Grundgebühren) erhoben:

- ➤ Erwachsene: 15,- €,
- ➤ Kinder und Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren: 7,- €
- ➤ Familienausweis (gültig für: Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften und für Eltern sowie allein Erziehende mit minderjährigen Kindern mit gemeinsamer Wohnadresse): 20,- €
- ➤ Schüler und Studenten nach Vollendung des 18. Lebensjahres: 7,- €
- ➤ Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst (BUFDI) und am freiwilligen sozialen Jahr (FSJ): 7,- €
- ➤ Empfänger/innen laufender Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch II sowie ihre Familienangehörigen in der Bedarfsgemeinschaft (Nachweis durch Vorlage des Bewilligungsbescheides der Bundesagentur für Arbeit, der ARGE, des Sozialamtes oder der Berechtigungskarte der Stadt Hagen in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass): 6.- €
- ➤ Empfänger/innen von Sozialhilfe (auch als Leistung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nach dem Sozialgesetzbuch XII sowie ihre Familienangehörigen in der (Nachweis Bedarfsgemeinschaft durch Vorlage des Bewilliaunasbescheides Sozialamtes des oder der Berechtigungskarte der Stadt Hagen in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass): 6,- €
- ➤ Superausweis: 70,- €. Die Inhaberinnen und Inhaber eines Superausweises sind berechtigt, kostenpflichtige Medien aus Sonderbeständen (nach § 6 dieser Gebührenordnung) ohne zusätzliche Kosten zu entleihen. Pro Besuch der Stadtbücherei ist die Ausleihe auf je 3 Medien der unterschiedlichen Angebote der Sonderbestände beschränkt
- > Elternausweis: Eltern minderjähriger Kinder unter 7 Jahren erhalten die Möglichkeit, sich einen kostenlosen Elternausweis ausstellen zu

lassen. Dieser Ausweis berechtigt lediglich zur Ausleihe der in der Kinderabteilung angebotenen Medien.

§ 2 - Tagesausweis

Die Gebühr für einen Tagesausweis mit der Berechtigung zur einmaligen Ausleihe von 5 Medien ohne Verlängerungsmöglichkeit beträgt $5 \in \mathbb{R}$

Mit der Vorlage eines Lesegutscheins besteht die Möglichkeit, einen kostenlosen Tagesausweis zu erhalten. Dieser Ausweis berechtigt zur einmaligen Ausleihe von 5 Medien ohne Verlängerungsmöglichkeit.

§ 3 - Ersatzausweis

Die Gebühr zur Neuausstellung eines Benutzerausweises beträgt für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18.Lebensjahr $2,50 \in$, für Erwachsene $5 \in$.

§ 4 - Versäumnisgebühren

Für die Ausleihe über die Leihfrist hinaus wird eine Versäumnisgebühr erhoben.

Sie beträgt für Erwachsene je Medieneinheit, für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr pauschal

mit Beginn der 1. Überschreitungswoche (unter

Die in den jeweiligen Überschreitungswochen angefallenen Versäumnisgebühren werden aufaddiert, so dass der Gebührenschuldner mit Beginn der 7. Überschreitungswoche oder später pro Medieneinheit bzw. pauschal Versäumnisgebühren in Höhe von 22,50 € zu zahlen hat. Diese Gebühren entstehen unabhängig vom Verschicken eines Mahnschreibens.

§ 5 - Vorbestellungen

Für Vorbestellungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 1,- € erhoben.

§ 6 - Sonderbestände

Für die Nutzung von Sonderbeständen wird pro Ausleihe eine Gebühr zwischen 1,- € und 5,- € erhoben. Die Gebühr wird von dem/der Leiter/Leiterin der Stadtbücherei festgelegt.

§ 7 - Fernleihe und Stadtleihe

Für jede Fernleihbestellung wird eine Gebühr von 3,- € erhoben. Für jede Bestellung im Rahmen der Stadtleihe wird eine Gebühr von 1,50 € erhoben.

§ 8 - Internet- und CD-ROM-Benutzerarbeitsplätze

Für die Inanspruchnahme der Internet-Plätze wird eine Benutzungsgebühr von 1,- € pro Stunde erhoben. Für Papierausdrucke werden 0,05 € berechnet.

§ 9 - Veranstaltungen

Für die Teilnahme an Einzelveranstaltungen kann der/die Leiter/Leiterin der Stadtbücherei eine Gebühr zwischen 3,- € und 20,- € festlegen.

§ 10 - Auftragsrecherchen

Für die Inanspruchnahme des Recherchedienstes nach Auftragserteilung durch den Benutzer wird eine Bearbeitungsgebühr von 15,- € pro begonnene halbe Stunde erhoben. Recherche- und Dokumentkosten, die bei der Nutzung von kostenpflichtigen Online-Datenbanken der Stadt in Rechnung gestellt werden, sind in der jeweiligen Höhe von dem Auftraggeber zusätzlich zu entrichten. Bei negativem Rechercheergebnis wird pauschal eine Gebühr von 10,- € erhoben.

§ 11 - Bearbeitungsgebühr

Hat ein Benutzer aufgrund des Verlustes oder der Beschädigung des von ihm entliehenen Mediums Schadenersatz geleistet, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,- \in je Medium für dessen ausleihgerechte Wiederherstellung erhoben.

§ 12 - Sonderregelungen

In begründeten Einzelfällen kann der/die Leiter/Leiterin der Stadtbücherei von den vorstehenden Regelungen abweichende Befreiungen, Ermäßigungen oder Ratenzahlungen bewilligen.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401. (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,---€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Für konkret benannte Maßnahmen zur Gewinnung neuer Kundinnen und Kunden kann der/die Leiter/Leiterin der Stadtbücherei von den vorstehenden Regelungen abweichende Befreiungen und Ermäßigungen bewilligen.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung der Stadtbücherei Hagen vom 04.04.2014 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 66/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden.
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 04.04.2014 Jörg Dehm (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Teiländerung Nr. 98 - Brandt Nord - zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen

hier: Einleitung gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.03.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt, für den im Lageplan aufgezeigten räumlichen Geltungsbereich die Teiländerung Nr. 98 – Brandt Nord – zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches in der zuletzt gültigen Fassung einzuleiten.

Der Lageplan mit dem aufgezeigten räumlichen Geltungsbereich liegt dem Rat vor.

Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk-Haspe in der Ortslage Westerbauer. Es wird begrenzt durch die Enneper Straße im Süden und die Ennepe im Norden. Die westliche Grenze des Plangebiets verläuft in Höhe des Hauses Enneper Straße 154, die östliche Grenze in Höhe des Hauses Enneper Straße 122 in nördlicher Richtung bis zur Ennepe.

Nächster Verfahrensschritt:

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit soll im dritten Quartal 2014 erfolgen.

-Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. -

Hagen, 07.04.2014 Jörg Dehm (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3/14 (657) – Misch- und Sondergebiet nördlich der Enneper Straße – Zwieback Brandt – hier: Beschluss zur Einleitung des Verfahrens gem. § 2 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB (Baugesetzbuch)

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:

Stadt der Femuluhversität

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3/14 (657)

Misch- und Sondergebiet nördlich der Enneper Straße

- Zwieback Brandt
134,0

134,0

135,0

135,0

Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster DGK 5 (1/14)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.03.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Hagen stimmt dem Antrag des Vorhabenträgers vom 17.02.2014 auf Einleitung eines Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3/14 (657) – Misch- und Sondergebiet nördlich der Enneper Straße – Zwieback Brandt - gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu und beschließt die Einleitung des Verfahrens nach § 2 BauGB in der zuletzt gültigen Fassung.

Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt nördlich der Enneper Straße und erstreckt sich in einer Fläche von ca. 31.500 qm bis zum Ufer der Ennepe. Es beinhaltet

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401. (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,—€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail. Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

die Flurstücke Gemarkung Westerbauer, Flur 4, Flurstücke 282, 836, 280, 288, 837, 269, 270, 271, 272, 274, 275, 276, 277 und 278. In dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan ist der beschriebene Geltungsbereich eindeutig dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:

Als nächster Arbeitsschritt wird im 3. Quartal 2014 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB durchgeführt.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. -Hagen, 07.04.2014 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

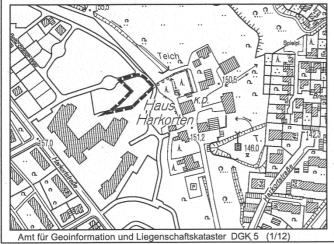
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5/12 (642) Wohnbebauung Haus Harkorten - Baublock H -, Verfahren nach § 13 a BauGB a) Beschluss über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

b) Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB (Satzungsbeschluss)
Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:

回STADT HAGEN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5/12 (642) Wohnbebauung Haus Harkorten Baublock H Verfahren nach § 13 a BauGB



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.03.2014 den Bebauungsplan Nr. 5/12 (642) Wohnbebauung Haus Harkorten - Baublock H -, Verfahren nach § 13 a BauGB – als Satzung beschlossen.

- a) Der Rat der Stadt weist nach eingehender Prüfung der öffentlichen und privaten Belange die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen zurück bzw. entspricht ihnen im Sinne der Stellungnahmen der Verwaltung in dieser Vorlage.
- b) Der Rat der Stadt Hagen beschließt den im Sitzungssaal ausgehängten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5/12 (642) Wohnbebauung Haus Harkorten - Baublock H - als Satzung gemäß § 10 Abs.1 BauGB. Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist die Begründung vom 04.02.2014 beigefügt, die als Anlage Gegenstand der Niederschrift wird.

Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt südöstlich der Wendeplatte des Betty-Brandt-Weges und beinhaltet die Flurstücke 390, 391 und 249, Gemarkung Westerbauer, Flur 11. In dem im Sitzungssaal ausgehängten Bebauungsplan ist der beschriebene Geltungsbereich eindeutig dargestellt.

Der Plan im Maßstab 1:500 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wird dieses Bebauungsplanverfahren abgeschlossen.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. -

Planeinsicht:

Der Bebauungsplan Nr. 5/12 (642) Wohnbebauung Haus Harkorten - Baublock H -, Verfahren nach § 13 a BauGB – nebst der Begründung vom 04.02.2014 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Hagen, Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Zimmer A 113 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach der in § 214 Abs.
 Satz 1 Nr.
 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
- eine unter Berücksichtigung des §214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von eines Jahres seit Bekanntmachung des Fl\u00e4chennutzungsplans oder der Satzung gegen\u00fcber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung) Verwaltungsgeb\u00e4ude, Rathausstr.11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begr\u00fcndenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Z. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 07.04.2014 Jörg Dehm (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Stephan Laßeck, wohnhaft: 58089 Hagen, Wehringhauser Straße 67, liegt bei den Zentralen Diensten der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, Zimmer C.806, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid der Stadt Hagen vom 1.4.2014, Aktenzeichen 914000473162.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 15.45 Uhr und Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401. (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,---€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 03.04.2014 Jörg Dehm (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

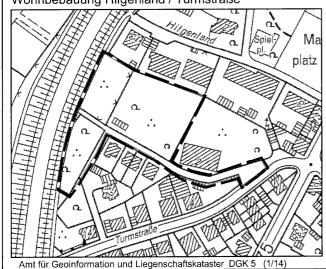
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2/14 (656) –Wohnbebauung Hilgenland/Turmstraße–
hier:

- a) Beschluss zur Einleitung des Verfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 13a BauGB
- b) Beschluss über den Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:

HAGEN Stadt der FernUniversität

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2/14 (656) Wohnbebauung Hilgenland / Turmstraße



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.03.2014 folgenden Beschluss gefasst:

zu a)

Dem Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2/14 (656) – Wohnbebauung Hilgenland / Turmstraße– gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB), in der zuletzt gültigen Fassung wird zugestimmt.

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Einleitung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2/14 (656) –Wohnbebauung Hilgenland / Turmstraße– gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der zuletzt gültigen Fassung.

Geltungsbereich/Plangebiet:

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 28, 342, 344, 345(tlw.), 520, 521, 530 und 535, Flur 20, Gemarkung Boele.

In dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan ist das oben beschriebene Plangebiet eindeutig dargestellt.

Dieser Lageplan im Maßstab 1: 500 ist Bestandteil des Beschlusses.

zu b

Der Rat der Stadt Hagen beschließt den Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Nächster Verfahrensschritt:

Nach Vorliegen der konkreten Planungen soll die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden im 2. Quartal 2014 erfolgen.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. – Hinweis:

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch wird der Bebauungsplan Nr. 2/14 (656) –Wohnbebauung Hilgenland / Turmstraße - in diesem beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgen beim Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung, Historisches Rathaus, Bauteil D, Flurbereich 1. Obergeschoss, Rathausstraße 11, 58095 Hagen während der Dienststunden. Weitergehende Informationen erhalten Sie im Zimmer D109 oder vertretungsweise in den Zimmern D110, D110a oder D108.

Der Öffentlichkeit wird hierzu die Möglichkeit der Unterrichtung bis zum 30.04.2014 gegeben.

Hagen, 07.04.2014 Jörg Dehm (Oberbürgermeister)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Stadt Hagen

Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen sowie der Abholung der Gelben Säcke

Wegen des Feiertages am 18. April 2014 (Karfreitag) verschieben sich die Restmüllabfuhr, die Leerung der Altpapier- und Wertstofftonnen und die Abholung der Gelben Säcke wie folgt:

von Freitag, 18. April auf Samstag, 19. April 2014.

Wegen des Feiertages am 21. April 2014 (Ostermontag) verschieben sich die Restmüllabfuhr, die Leerung der Altpapier- und Wertstofftonnen und die Abholung der Gelben Säcke wie folgt:

von Montag, 21. April auf Dienstag, 22. April, von Dienstag, 22. April auf Wittwoch, 23. April, von Mittwoch, 23. April auf von Donnerstag, 24. April auf von Freitag, 25. April auf Samstag, 26. April 2014.

Wegen des Feiertages am 1. Mai 2014 (Maifeiertag) verschieben sich die Restmüllabfuhr, die Leerung der Altpapier- und Wertstofftonnen und die Abholung der Gelben Säcke wie folgt:

von Donnerstag, 01. Mai auf Freitag, 02. Mai, von Freitag, 02. Mai auf Samstag, 03. Mai 2014. Hagen, 07.04.2014 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

> ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG der GWH -Immobilienbetrieb der Stadt Hagen

Wärmedämm-Verbundsystem -Neubau einer Kindertagesstätte, Am Bügel 26, 58099 Hagen.

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

WDVS mit Mineralwolle WLG 035 für ca. 900 m^2 Wandflächen für ein eingeschossiges Gebäude.

Die Arbeiten sind voraussichtlich in der Zeit vom $\underline{26.05.2014}$ bis $\underline{31.07.2014}$ auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 11.06.2014 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Die Nachweise werden vor einer evtl. Auftragserteilung angefordert.

Erklärungen nach der RVO zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für Mängelansprüche werden 3% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom $\underline{15.04.2014}$ bis spätestens $\underline{06.05.2014}$ bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Rathaus I, Zimmer B.214, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, $\mathbf{26}$ (02331) 2073759, montags bis donnerstags 9:30 − 12:00 Uhr und von 14:00 − 15:30 Uhr und freitags von 9:30 - 12:00 Uhr abgeholt werden.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401. (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,—€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail. Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Die Selbstkosten für das Angebot, die nicht erstattet werden, betragen $20,00\underline{\in}$. Die Unterlagen können auch <u>schriftlich</u> angefordert werden. In diesem Fall ist für die Postzustellung ein Mehrbetrag von $\underline{2,40\underline{\in}}$ mittels Verrechnungsscheck zu zahlen, somit insgesamt $\underline{22,40\underline{\in}}$.

Durch Beifügung von Adressenaufklebern lässt sich die Zustellung beschleunigen.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Vergabestelle Bauprojekte eingehen.

Eröffnungstermin:

Donnerstag, 08.05.2014 um 10:30 Uhr

(im Rathaus I, Rathausstraße 11, Zimmer B.214)

Zugelassen sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB / B) und den Vertragsbedingungen der GWH - Immobilienbetrieb der Stadt Hagen.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg.

Hagen, 04.04.2014 Die Betriebsleitung

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG der GWH -Immobilienbetrieb der Stadt Hagen

Sanitärinstallation -Neubau einer Kindertagesstätte, Am Bügel 26, 58099 Hagen.

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

Leitungsverlegung für Trinkwasser ca. 150 lfdm DN 12, ca. 100 lfdm DN 15, ca. 100 lfdm DN 25, ca. 100 lfdm DN 32 einschl. Isolierung der Leitungen, Lieferung und Einbau von Sanitärobjekten wie Waschbecken und Toilette ca. 40 Stk, Ausstattung für 1 x Beh. Bad, Waschmaschinen - Trockneranschlüsse, 5 Stk Frischwasserstationen, 2 Stk. Strömungsteile, 2 Stk. Badebecken für Wickeltische, 16 Bodenabläufe.

Die Arbeiten sind voraussichtlich in der Zeit vom $\underline{16.06.2014}$ bis $\underline{15.10.2014}$ auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 12.06.2014 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Die Nachweise werden vor einer evtl. Auftragserteilung angefordert. Erklärungen nach der RVO zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für Mängelansprüche werden $\underline{3\%}$ der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom $\underline{17.04.2014}$ bis spätestens $\underline{13.05.2014}$ bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Rathaus I, Zimmer B.214, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, $\underline{\mathbf{2}}$ (02331)2073759, montags bis donnerstags 9:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr und freitags von 9:30 - 12:00 Uhr abgeholt werden.

Die Selbstkosten für das Angebot, die nicht erstattet werden, betragen <u>60,00€</u>. Die Unterlagen können auch <u>schriftlich</u> angefordert werden. In diesem Fall ist für die Postzustellung ein Mehrbetrag von <u>2,40€</u> mittels Verrechnungsscheck zu zahlen, somit insgesamt <u>62,40€</u>.

Durch Beifügung von Adressenaufklebern lässt sich die Zustellung beschleunigen.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Vergabestelle Bauprojekte eingehen.

Eröffnungstermin:

Donnerstag, 15.05.2014 um 11:30 Uhr

(im Rathaus I, Rathausstraße 11, Zimmer B.214)

Zugelassen sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB / B) und den Vertragsbedingungen der GWH - Immobilienbetrieb der Stadt Hagen.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1 59821 Arnsberg.

Hagen, 08.04.2014 Die Betriebsleitung

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401. (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,---€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.